

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2008/074
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	31.03.2008
Erneuerung/Verbesserung der Südlohner Straße im Bereich der Klünstraße bis zur Leitungsstiege im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme nach dem Kommunalabgabengesetz NW		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Beunink, Martin	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	09.04.2008	Umwelt- und Planungsausschuss

Erläuterung:

Für die hydraulische Sanierung des Mischwasserkanals und der anschließenden Erneuerung der Fahrbahn und der Gehwege der Südlohner Str. im vorgenannten Bereich wurden die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan 2008 bereitgestellt. Nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme sind durch die Beitragsabteilung entsprechende Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG/NRW zu erheben.

Am 13. 03. 2008 wurde den Anliegern die geplanten Baumaßnahmen und die durchzuführende Beitragserhebung vorgestellt. Auf die beigefügte Niederschrift über diesen Termin wird Bezug genommen.

Im Verlauf dieses Erörterungstermins haben sich die Anlieger vehement gegen eine Beitragserhebung für die Erneuerung der Gehwege gewehrt. Zum einen waren die Anlieger der Meinung, dass die Erneuerung der Gehwege ausschließlich durch die Kanalerneuerung bedingt und daher diese Kosten der Kanalbaumaßnahme zuzuordnen seien. Andererseits konnten die Anlieger nicht akzeptieren, dass sie die Erneuerung ihrer Gehwege über die Beiträge mitfinanzieren sollten, während im letzten Jahr die Gehwege an der Borkenwirther Str. und am Schlückersring allein auf Kosten der Stadt Borken erneuert worden sind. Das gelte gleichfalls für die Erneuerung der Fahrbahn in beiden Straßen.

Verwaltungsseitig wurde hierzu klargestellt, dass es sich bei den vorgenannten Baumaßnahmen um Instandsetzungsmaßnahmen gehandelt habe, die nicht beitragsfähig seien. Bei Instandsetzungsmaßnahmen wird regelmäßig nur die Decke der Straße oder des Gehweges „instand gesetzt bzw. erneuert (z. B. Deckenerneuerung durch eine neue Verschleißschicht). Zur Differenzierung zwischen einer beitragsfreien Instandsetzung und einer beitragspflichtigen Erneuerung hat die Verwaltung eine umfassende Stellungnahme in ihrer Vorlage Nr.

V 2007/072 zur Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 25. 04. 2007 vorgelegt. Auf diese Vorlage wird inhaltlich Bezug genommen. Die Unterscheidung zwischen beiden Baumaßnahmen ist vom Bürger allerdings schwer nachzuvollziehen.

Mit der an der Südlohner Str. anstehenden Straßenbaumaßnahmen wird die gesamte Substanz der Fahrbahn und der Gehwege (d.h. Unterbau und Decke) erneuert.

Bei der Fahrbahn der Südlohner Str. handelt es sich noch um die Fahrbahn der ehemaligen Bundesstraße. Ihre Herstellung in der heutigen Form dürfte etwa 1950 erfolgt sein. Nach Auskunft des Straßenbaubetriebes des Kreises Borken habe dieser während der Dauer seiner Baulast für diese Straße (ca. 1969 bis 2006) keine Erneuerungsmaßnahmen, sondern nur Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Da der Neuaufbau der Fahrbahn dem heutigen Stand der Technik entsprechen wird, wird neben dem Tatbestand der Erneuerung in jedem Fall der beitragsfähige Tatbestand der Verbesserung vorliegen, so dass eine Beitragsfähigkeit dieser Baumaßnahme außer Frage steht.

Nach der vorliegenden Gehwegausbaurechnung der Firma Hülskamp aus dem Jahre 1969 haben die Gehwege einen Unterbau aus 10 cm Mineralbeton erhalten, der keinesfalls dem heutigen Stand der Technik entspricht. Dieser Aufbau erfolgte nach den vorliegenden Ergebnissen der Probebohrungen teils auf schluffigem Ton bzw. auf Bauschutt. Bei der geplanten Ausbaumaßnahme wird ein Unterbau aus 480 kg/m² Schotter (21 cm) eingebaut. Soweit toniger Untergrund vorhanden ist, wird der Unterbau auf 675 kg/m² (30 cm) verstärkt. Auf eine 4 cm starke Sandbettung erfolgt dann eine 8 cm starke Pflasterung aus Betonsteinen, so dass auch dieser neue Gehwegausbau dem heutigen Stand der Technik entspricht. Bei diesem Neuaufbau der Gehwege handelt es sich verglichen mit dem bisherigen Zustand der Gehwege gleichfalls um eine beitragsfähige Verbesserung.

Eine verwaltungsinterne Überprüfung nach dem Erörterungstermin hat ergeben, dass in den letzten Jahren in Weseke an verschiedenen Straßen „Instandsetzungsarbeiten“ durchgeführt worden sind. Beispielhaft sind hier zu nennen, die Stegge, der Benningsweg teilweise, die Hauptstrasse, der Finkenweg, die Borkenwirther Str. und der Schlückersring. Bei einigen Maßnahmen ist anscheinend die Grenze zwischen einer beitragsfreien Instandsetzung und einer beitragspflichtigen Erneuerung oder Verbesserung nicht immer genau eingehalten worden. Ob sich daraus ein Berufungsgrund auf Gleichbehandlung für die Anlieger der Südlohner Str. ergeben könnte, ist allerdings mehr als zweifelhaft. Seitens der Anlieger wird ein solcher Anspruch auf Gleichbehandlung jedoch geltend gemacht.

An dieser Stelle sollte nochmals darauf verwiesen werden, dass die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes einer Beitragserhebungspflicht unterliegen. Satz 2 lautet: **„Bei den dem öffentlichen Verkehrs gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge erhoben werden, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist.“**

Die Frage, ob bei einer beitragsfähigen Maßnahme Beiträge erhoben werden sollen, ist somit nicht der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde überlassen. Die beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen werden im § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG/NW wie folgt aufgelistet: **„Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung**

auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen.“

In den Hinweisen der Anlieger, dass die Erneuerung ihrer Gehwege eine beitragsfreie Folgemaßnahme der Kanalbaumaßnahme sei bzw. eine beitragsfreie Instandsetzung für die Gehwege ausreiche, könnte ein Antrag auf Verzicht auf die Beitragserhebung gesehen werden. Einem solchen Antrag sollte jedoch aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden.

Eine Überprüfung der Verwaltungspraxis der letzten Jahrzehnte hat ergeben, dass nur in sehr wenigen begrenzten Fällen Straßenbaubeiträge zur Erhebung gelangten, wobei der Schwerpunkt eindeutig in der Stadt Borken selbst lag. Beispielhaft seien hier die Straßenbaumaßnahmen Holzplatz und Neustraße sowie Neumühlenallee in Gemen, Im Piepershagen, Wilbecke (vom Kreisverkehr bis Am Kuhm), Bocholter Straße, Weseler Landstraße, Wallstraße, Boumannstraße (2. BA), Josefstraße, Jahnstraße und die Realschulstraße genannt. Bei den vier letztgenannten Maßnahmen steht die Beitragsabrechnung unmittelbar bevor. Nicht unerwähnt bleiben soll hier die beabsichtigte Abrechnung der Straßenbaubeiträge für die Fahrbahn der Holthausener Straße in Weseke. Der Grund für die geringe Anzahl der Abrechnungsmaßnahmen liegt in der Tatsache, dass viele Straßenerneuerungen in den Ortskernen im Rahmen der jeweils durchgeführten Ortskernsanierungen erfolgten und somit nicht der Straßenbaubeitragspflicht unterlagen. In anderen Fällen wurden entsprechende Straßenbaumaßnahmen mit erheblichen Fördermitteln finanziert, die eine Beitragserhebung möglicherweise unwirtschaftlich erscheinen ließen. Zudem lag ab 1960 der Schwerpunkt der Straßenbaumaßnahmen eindeutig im Bereich der erstmaligen Herstellung von neuen Straßen, die dann über die Erhebung der Erschließungsbeiträge abgerechnet wurden. Dieser Schwerpunkt wird sich zukünftig jedoch erheblich in den Bereich der straßenbaubeitragspflichtigen Erneuerungen oder Verbesserungen verlagern.

Wie in der Vorlage Nr. V 2007/072 vom 25. 04. 2007 bereits angekündigt, wird die Verwaltung voraussichtlich bis zur Haushaltsplanberatung 2009 ein „Straßenerneuerungsprogramm“ vorlegen, nach dem dann regelmäßig beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen durchgeführt werden müssen, um auf Dauer die Substanz der städtischen Straßen zu verbessern bzw. zu erneuern. Bei der Umsetzung dieses Straßenerneuerungsprogramms auch hinsichtlich seiner beitragsrechtlichen Konsequenzen wäre eine klare politische Entscheidung für dieses beitragspflichtige Straßenerneuerungsprogramm für die Verwaltung sehr hilfreich. Instandsetzungsmaßnahmen dürfen sich im Grundsatz nur auf die Substanzerhaltung der vorhandenen Straße durch Instandsetzung der Oberflächen erstrecken. Für die Fahrbahnen würde dies die Erneuerung der Verschleißdecke bedeuten. Bei Geh- und Radwegen dürften sich diese Maßnahmen regelmäßig nur auf die Neuverlegung des vorhandenen Belages nach Regulierung der Bettung erstrecken. Auf die Verlegung eines komplett neuen Belages wäre generell zu verzichten, da dies über den Rahmen einer Instandsetzung hinausgeht.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss stimmt der vorgelegten und mit den Anliegern der Südlohner Straße abgestimmten Ausbauplanung zu.

Die von der Verwaltung beabsichtigte Erhebung der Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG/NW für diese Straßenbaumaßnahme wird bedingt durch die erzielte Verbesserung der auszubauenden Teileinrichtungen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Anlage 01 - Niederschrift Südlohner Straße